

# GEBÜHRENREGLEMENT

Dieses Reglement umschreibt die zu leistenden Gebühren bei Eintritt in die FGW und beim Anschluss an das FGW-Netz, die Abonnementsgebühren und die allgemeinen Anschlussbedingungen und Leistungen der FGW.

### **Art. 1 Eintrittsgebühr**

- 1.1 Leistung einer Eintrittsgebühr von Fr. 100.00 pro Gebäude.
- 1.2 Die Eintrittsgebühr ist bei Einreichung der Beitrittserklärung zu bezahlen.

### **Art. 2 Anschlussgebühr**

- 2.1 Anschlussgebühren für Liegenschaften sind:

pro Gebäude	Fr. 2'700.00	sowie zusätzlich
pro Wohnung	Fr. 200.00	

Für ein Einfamilienhaus sind also total Fr. 2'900.00  
für ein Zweifamilienhaus Fr. 3'100.00 usw. zu bezahlen.
- 2.2 Die gesamte Anschlussgebühr ist vor Anschluss der Liegenschaft an das Kabelnetz der FGW an die FGW zu bezahlen.

### **Art. 3 Abonnementsgebühr**

- 3.1 Die Abonnementsgebühr beträgt pro Wohnung und Jahr maximal Fr. 240.00 zuzüglich der folgenden Kosten:

Urheberrechtsgebühr  
Kosten für den Pauschalvertrag Digital Home
- 3.2 Der Vorstand ist ermächtigt, die Abonnementsgebühr entsprechend der finanziellen Lage jährlich neu festzulegen, wobei der in Art. 3.1 angegebene Betrag nicht überschritten werden darf.
- 3.3 Letzter Einzahlungstermin für die jährliche Abonnementsgebühr: 31. März.
- 3.4 Bei Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtungen ordnet der Kassier im Namen des Vorstandes an:
  - a) Mahnung mit einer Bearbeitungsgebühr von Fr. 20.00 und einer Zahlungsfrist von 20 Tagen
  - b) Plombierung des Anschlusses auf Kosten des Säumigen und Beschreitung des Rechtsweges
- 3.5 Das Abonnement ist jeweils auf den 31. Dezember kündbar mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten.

#### **Art. 4 Allgemeine Anschlussbedingungen und Leistungen der FGW**

- 4.1 Die FGW verpflichtet sich grundsätzlich, alle im FGW-Netz verfügbaren Produkte bis zum Hausübergabepunkt (HÜP) des Mitgliedes zu transportieren.
- 4.2 Die Anschlusszuleitung erfolgt bis zum Hausübergabepunkt (HÜP) des Gebäudes des Mitgliedes. Die Verkabelung ab HÜP resp. die Hausverteilanlage innerhalb des Hauses ist nicht Sache der Genossenschaft. Diese Arbeiten dürfen nur durch konzessionierte Elektro-, Radio- und Fernsehinstallateure nach den Richtlinien des Signallieferanten ausgeführt werden.
- 4.3 Ergeben sich für einen Einzelanschluss unverhältnismässig hohe Kosten, so kann der Vorstand die Zusatzkosten dem betreffenden Mitglied auferlegen. Für eine grössere Netzerweiterung (mind. 7 Mitglieder) ist der Vorstand berechtigt, die Anschlussgebühr zu ermässigen, vorausgesetzt, dass die effektiven Kosten dies erlauben.
- 4.4 Die Erschliessung eines Hauses erfolgt auf dem wirtschaftlichsten Weg. Kostenerhöhungen, die durch besondere Wünsche des Mitgliedes entstehen, gehen zu dessen Lasten. Die Rohranlage vom Gebäude bis zur Grundstücksgrenze muss vom Hauseigentümer auf eigene Kosten verlegt werden.
- 4.5 Muss die Hauszuleitung innerhalb des Grundstückes aus baulichen Gründen verlegt werden, so werden die Kosten dem Verursacher belastet. Das Umlegen und Verändern von Durchleitungen erfolgt zu Lasten der FGW.
- 4.6 Der Ersatz oder die Reparatur von Anschlusszuleitungen zum Gebäude aus Qualitätsgründen erfolgen zu Lasten der FGW.
- 4.7 Die Mitglieder sind im Bedarfsfall bereit, der FGW für die Speisung der Verstärker elektrischen Strom abzugeben, gegen Verrechnung der üblichen Ansätze der Elektra Widen AG.
- 4.8 Die FGW verpflichtet sich, am Hausübergabepunkt (HÜP) für die abonnierten Dienste ein Signal abzugeben, das für zwei Steckdosen ausreicht. Allfällige Anpassungen der Installationen nach dem Hausübergabepunkt für den Anschluss von weiteren Steckdosen gehen zu Lasten des Hauseigentümers.
- 4.9 Dem Vorstand der FGW steht das Recht zu, die hausinterne Verkabelung bei den angeschlossenen Mitgliedern kontrollieren zu lassen.
- 4.10 Die Preis- und Gebührenangaben sind exklusiv Mehrwertsteuer.
- 4.11 Dieses Gebührenreglement wurde von der Generalversammlung vom 2. April 2014 genehmigt und ersetzt alle früheren Ausgaben.

Widen, den 2. April 2014

Der Präsident:

*sig. Viktor Stutz*

Die Aktuarin:

*sig. Jeannette Weber*